

Satzung

der treuhänderischen Stiftung Deutsches Tagebucharchiv

Fassung vom 27. Januar 2024

§ 1

Name, Rechtsform

(1)

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Deutsches Tagebucharchiv“.

(2)

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Deutschen Tagebucharchivs (DTA) e.V. mit Sitz in Emmendingen und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1)

Zweck dieser Stiftung ist ausschließlich die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke auf dem Gebiet (auto)biografische Lebensberichte zu sammeln, zu archivieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2)

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Zuwendungen an das Deutsche Tagebucharchiv (DTA) e.V. in Emmendingen, Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, den Zweck des Deutschen Tagebucharchivs zu erfüllen,
- Gewährung von Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten, die geeignet sind, den Zweck des Deutschen Tagebucharchivs zu fördern,
- Förderung von Maßnahmen, die einer Qualifizierung von Ehrenamtlichen des Deutschen Tagebucharchivs (DTA) e.V. dienen,
- Förderung von Maßnahmen, die der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Tagebucharchivs dienen
- Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Deutschen Tagebucharchivs (DTA) e.V.

(3)

Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1)

Die Stiftung wurde zu Beginn mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.

(2)

Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3)

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4)

Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, entscheidet darüber das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 11 AO.

(2)

Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsgremium

(1)

Gremium der Stiftung ist das Kuratorium.

(2)

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Kuratorium

(1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

(2)

Geborenes Mitglied ist ein Mitglied des Vorstands des Deutschen Tagebucharchivs. Die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand des Deutschen Tagebucharchivs benannt.

(3)

Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

Die Mitglieder des Vorstands des Deutschen Tagebucharchivs e.V. dürfen nicht die Mehrheit im Kuratorium bilden.

(4)

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5)

Das Kuratorium wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Deutschen Tagebucharchiv e.V. ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1)

Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Deutschen Tagebucharchiv e.V. nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von zwei Monaten zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Sind alle Kuratoriumsmitglieder einverstanden, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

(2)

Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Wenn ein Kuratoriumsmitglied nicht antwortet, wird der Beschluss auf der Basis der eingegangenen Antworten der Kuratoriumsmitglieder gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.

(3)

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4)

Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(5)

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6)

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Deutschen Tagebucharchivs e.V. Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstands des Deutschen Tagebucharchivs e.V.

§ 10

Treuhandverwaltung

(1)

Das Deutsche Tagebucharchiv e.V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Förderungsmaßnahmen ab.

(2)

Das Deutsche Tagebucharchiv legt dem Kuratorium auf den 31.12. jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung der Stiftung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt es auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung und Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung

(1)

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Deutschen Tagebucharchiv und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2)

Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet Archivierung (auto)biografischer Lebensberichte zu liegen.

(3)

Das Deutsche Tagebucharchiv und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(4)

Das Kuratorium und das Deutsche Tagebucharchiv e.V. können gemeinsam die Umwandlung der Treuhandstiftung in eine selbstständige Stiftung beschließen, insbesondere nach Erreichung eines Stiftungsvermögens in Wert von 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro).

§ 12

Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Deutschen Tagebucharchivs e.V. kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung mit einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Deutsche Tagebucharchiv e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Archivierung (auto)biografischer Lebensberichte zu verwenden.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie über die Umwandlung der Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Emmendingen, den 27. Januar 2024